

Handreichung für Medienvertreter

PK zur Vorstellung der Großen Anfrage der AfD-Fraktion – Extremistischen Vereinen gemäß § 51 (3) Abgabenordnung die Gemeinnützigkeit aberkennen – warum sieht die Hamburger Finanzbehörde seit Jahren weg? (Drucksache 22/1757)

(1) Vereine, die seit 1993 vom Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz als „extremistisch“ eingestuft wurden (**Große Anfrage aus Drucksache 22/1757, Frage 18, Seite 28**)

Phänomenbereich	Nr.	Verein	als „extremistisch“ eingestuft
Rechtsextremismus	1	Artgemeinschaft - Germanische - Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.	seit 2004
	2	Deutsches Rechtsbüro im Deutschen Rechtsschutzbereich e.V.	1993-2016
	3	Gesellschaft für biologische Anthropologie, Eugenik und Verhaltensforschung e.V.	1993-1997; 2010-2014
	4	Gesellschaft für freie Publizistik e.V.	1993-2014
Linksextremismus	5	Junges Hamburg e.V.	Seit 2016
	6	Klassenkultur e.V.	Seit 2016
	7	weltRAUM e.V.	Seit 2017
	8	Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)	Seit 2015
	9	Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.	Seit 2007
	10	Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.	Seit 1996
	11	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.	Seit 1993
	12	Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.	Seit 2008
	13	Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.	Seit 2008
Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug	14	Federasyona Civika Demokratik a Kurdistanian le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.	Seit 2019
	15	Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)	Seit 2009
	16	Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.	Seit 2014
	17	Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.	Seit 2013
	18	Turan (kein e.V.)	2016-2018
	19	Nujiyan Frauenzentrum e.V. / Rojbin Frauenrat e.V.	Seit 2008
Islamismus	22	Adil e.V.	2018
	23	Islamisches Zentrum Hamburg e.V.	Seit 1993
	24	Helfen in Not e.V.	2013-2015
	25	Bündnis islamischer Gemeinden in Norddeutschland e.V.	Seit 1993
	26	Ansaar Düsseldorf e.V.	Seit 2013
	26	Islamischer Verein El Iman e.V.	2013-2014

Reichsbürger und Selbstverwalter	27	Staatenlos.info e.V.	Seit 2017
Scientology	28	Criminon Deutschland e.V.	Seit 1997
	29	Scientology Kirche Hamburg e.V.	Seit 1997

(2) Stand zur Gemeinnützigkeit extremistischer, in Hamburg registrierter Vereine (**Große Anfrage aus Drucksache 22/1757, Einleitung, Seite 5**)

<i>Phänomenbereich</i>	<i>Nr.</i>	<i>Verein</i>	<i>Aktueller Stand zur Gemeinnützigkeit</i>
<i>Islamismus</i>	1	<i>Islamisches Zentrum Hamburg e.V.</i>	<i>bis dato gemeinnütziger Verein; Freistellungsbescheid zuletzt erneuert im Juli 2019</i>
<i>Phänomenbereich</i>	<i>Nr.</i>	<i>Verein</i>	<i>Aktueller Stand zur Gemeinnützigkeit</i>
<i>noch Islamismus</i>	2	<i>Islamischer Verein El Iman e.V.</i>	<i>bis dato gemeinnütziger Verein</i>
<i>Links-extremismus</i>	3	<i>Marxistische Arbeiterschule – MASCH e.V.</i>	<i>bis dato gemeinnütziger Verein; Freistellungsbescheid zuletzt erneuert am 23. Juli 2019</i>
	4	<i>Marxistische Abendschule – Forum für Politik und Kultur e.V.</i>	<i>bis dato gemeinnütziger Verein; Freistellungsbescheid zuletzt erneuert am 9. Dezember 2015</i>
	5	<i>Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.</i>	<i>bis dato gemeinnütziger Verein; Freistellungsbescheid zuletzt erneuert am 13. Juni 2018</i>
	6	<i>Freundinnen und Freunde des Centro Sociale e.V.</i>	<i>bis dato gemeinnütziger Verein; erstmalige Freistellung ab 2010</i>
	7	<i>Klassenkultur e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
	8	<i>Junges Hamburg e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
	9	<i>Libertäres Zentrum (LiZ e.V.)</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab</i>
	10	<i>weltRAUM e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
	11	<i>Initiative für ein soziales Wilhelmsburg e.V.</i>	<i>k. A.</i>
<i>Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug</i>	12	<i>Demokratik Kürt Toplum Merkezi Hamburg e.V. (vormals: Kurdisch-deutsches Kulturzentrum e.V.)</i>	<i>bis dato gemeinnütziger Verein; erstmalig Freistellung ab 2009</i>
	13	<i>Federasyona Civika Demokratik a Kurdistanian le Bakure Alman (Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Norddeutschland) e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
	14	<i>Nujiyan Frauenzentrum e.V./ Rojbin Frauenrat e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
	15	<i>Türkisches Kulturzentrum Hamburg e.V.</i>	<i>Satzung zielt auf Zuerkennung der Gemeinnützigkeit ab; Gemeinnützigkeit beantragt</i>
<i>Scientology</i>	16	<i>Scientology Kirche Hamburg e.V.</i>	<i>nicht gemeinnützig</i>

(3) Förderung extremistischer Vereine durch öffentliche Mittel der Freien und Hansestadt Hamburg

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten e.V. Land Hamburg e.V.
(Große Anfrage aus Drucksache 22/1757, Frage 85, Seite 37-38)

Jahr	Zweck	Zuwendungsbetrag €
2004	Beratung und Unterstützung gem. Entschädigungsgesetzgebung d. Bundes und der Länder sowie d. Landes Hamburg, sowie Leistungen von Härtefonds und Stiftungen für NS-Verfolgte	2000
2005	Siehe oben	2.000
2006	Siehe oben	2.550
2007	Siehe oben	2.000
2008	Siehe oben	2.000
2009	Siehe oben	7.088
2011	Siehe oben	7.000
2012	Siehe oben	7.000
2013	Siehe oben	7.000
2014	Siehe oben	7.000
2015	Siehe oben	8.500
2015	Gedenkfeier zum Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus	5.000
2016	Siehe oben	8.500
2016	Gedenkfeier zum Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus	5.000
2017	Siehe oben	8.500
2018	Siehe oben	9.400
2019	Siehe oben	10.150
2019	Gedenkfeier zum Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus	1.450
2020	Siehe oben	10.150

Darüber hinaus wurden für folgende Projekte Zuwendungen erteilt:

Jahr	Projekt	Zuwendungsbetrag €
2015	Ausstellung „Europäischer Widerstand gegen den Faschismus“	600
2015	Eröffnungsausstellung zur Ausstellung „Europäischer Widerstand gegen den Faschismus“	600
2015	Veranstaltung Neofaschismus und Rechtspopulismus in Europa	1.350
2015	„Kinder des Widerstands“ - Zeitzeugengespräch mit Alice Czybolla, Silvia Gingold, Ulla Suhing und Ilse Jacob	1.280
2020	Buchprojekt Gertigstraße 56“	4.300

Junges Hamburg e.V. (vormals: „Internationale Gruppe e.V.“)
(Große Anfrage aus Drucksache 22/1757, Frage 124, Seite 42-43)

Jahr	Zweck	Zuwendung in Euro
2004	Beschaffung einer internetfähigen PC-Anlage mit entsprechendem Zubehör für die überregionale Jugendverbandsarbeit	1.293,00
2005	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit Pos. 2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	1.746,56
2005	Beschaffung von Instrumenten (Sax) und Mikrofonen	2.550,00

2005	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.4 Besondere Maßnahmen - Durchführung eines internationalen Jugend-Musik-Festivals am 03.12.2005	5.000,00
2006	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit Pos. 2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	2.928,00
2007	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit Pos. 2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	3.000,00
2016/ 2017	Förderung nach dem Landesförderplan Pos. 2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit Pos. 2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	7.295,00

Im Rahmen der Hamburger Corona Soforthilfe erhielt der Verein 6.766 € Soforthilfe (2.500 € aus Landes- und 4.266 € aus Bundesmitteln). Die Mittel wurden ausgezahlt, eine abschließende Antragsplausibilisierung im Rahmen des Kontrollkonzeptes steht noch aus (z.B. im Hinblick auf eine dauerhafte wirtschaftliche Tätigkeit).

(4) Rechtsgrundlagen

Gesetz

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Abgabenordnung (AO) § 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

Fußnote

(+++ § 51: Zur Anwendung vgl. Art. 97 § 1d Abs. 2 AOEG 1977 +++)

Höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urt. v.14.03.2018, Az. VR 36/16)

BFH Urteil v. 14.03.2018 - V R 36/16 BStBl 2018 II S. 422

Keine Gemeinnützigkeit eines im Verfassungsschutzbericht des Bundes ausdrücklich erwähnten (islamischen) Vereins

Leitsatz

1. Die widerlegbare Vermutung des [§ 51 Abs. 3 Satz 2 AO](#) setzt voraus, dass die betreffende Körperschaft (hier: ein islamischer Verein) im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich als extremistisch eingestuft wird (Anschluss an [BFH-Urteil vom 11. April 2012 I R 11/11](#), BFHE 237, 22, BStBl II 2013, 146).
2. Die Widerlegung dieser Vermutung erfordert den vollen Beweis des Gegenteils; eine Erschütterung ist nicht ausreichend.
3. Im Rahmen des [§ 51 Abs. 3 Satz 1 AO](#) sind die Leistungen des Vereins für das Gemeinwohl nicht im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen.

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/732934/>